

Umdruck 15/2687

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, PF 5009, 24062 Kiel

An die Vorsitzende des Ausschusses für Natur,
Umwelt, Energie und Forsten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Frauke Tengler, MdL Schleswig-Holsteinischer
z. Hd. Frau Tschanter Landtag
L 134
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerium für Umwelt,
Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein

02 NOV 11 -8 :32

L212

M. Müller

Expl: A&L: 1
| P | L | L1 | L2 | L3 |

Minister

Kiel, 6. November 2002

Umsetzung des BNatSchG in Landesrecht

Bitte des Umweltausschusses um einen Umsetzungsvorschlag vom 4.9.2002

Sehr geehrte Frau Tengler,

in der Sitzung vom 4. September 2002 (Eingang des Protokolls am 5.11.2002) hat sich der Umweltausschuss über das weitere Beratungsverfahren zum Landesartikelgesetz (Drs. 15/1950) verständigt und unter Hinweis auf die Landtagsdebatte vom 20. Juni 2002 um Unterstützung durch die Landesregierung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen einen Formulierungsvorschlag zur Umsetzung der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Dieser Vorschlag ist so ausgestaltet, dass er sich in das o.g. Landesartikelgesetz einfügen würde und die darin enthaltenen Regelungen in vollem Umfang berücksichtigt.

Es sei angemerkt, dass eine Berücksichtigung der letzten Novelle des BNatSchG bereits im Landesartikelgesetz ausgeschlossen war, da dessen Einbringung schon im Jahr 2000 vorbereitet wurde, als die BNatSchG-Novelle noch gar nicht vorlag.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Müller

Mercatorstraße 3
24106 Kiel
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-7239
Buslinien ab Hauptbahnhof:
11, 500, 501, 502, 900, 901
-Haltestelle Etenstraße,
33, 81, 82
-Haltestelle Mercatorstraße

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Weitere Grundsätze des Naturschutzes sind:“ werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

bb) In Nummer 13 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Auf mindestens 15 % der Landesfläche ist unter Einschluss des landesweiten Biotopverbunds ein Vorrang für den Naturschutz (vorrangige Flächen für den Naturschutz) zu begründen.“

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen.“

2. In § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sowie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes ist die wissenschaftliche Forschung und Umweltbeobachtung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt entsprechend für die Aus- und Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Naturschutzes. Das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern soll gefördert werden.“

3. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „sowie der Erholung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „sowie § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes“ gestrichen und das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sich nach den §§ 42 und 43.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde setzt regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, Trittsteinbiotope) nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Verbände nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 dieses Gesetzes fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie bei Bedarf fort. Zu den linearen und punktförmigen Lebensräumen und Landschaftselementen gehören insbesondere:

1. Knicks, Alleen und landschaftsbestimmende Einzelbäume;
2. naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Vorrangflächen und Waldbiotope nach § 8 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes; Gebüsche;
3. Gewässerränder und Feldraine,
4. Mergelkuhlen, Tümpel, Weiher und andere stehende Kleingewässer.

Bei der Unterschreitung von festgelegten Mindestdichten soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen ergriffen und Förderprogramme bereit gestellt werden.

(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden,
2. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen,
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau nach Maßgabe des Fachrechts zu stehen und schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden,
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen,
6. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
7. eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 4 Nr. 2, 3 und 5 näher konkretisieren.“

5. Es wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3 c

Begriffsbestimmungen

„Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umweltverträglichkeit“ folgende Worte eingefügt:

„und der Verträglichkeit im Sinne des § 20 e“

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 4a bis 6 ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden.

(5) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze des Landes überschreitende Planung erforderlich, sind mit den benachbarten Ländern bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 4a bis 6 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete zu vereinbaren.“

7. § 4a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird gestrichen und durch die Einfügung „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie der Landessportverband Schleswig – Holstein e.V.“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ gestrichen und durch die Einfügung „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie der Landessportverband Schleswig – Holstein e.V.“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Landschaftsplan“ durch die Worte „Landschafts- oder Grünordnungsplan“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird folgender Wortlaut angefügt:

„soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ gestrichen und durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie den Landessportverband Schleswig – Holstein e.V.“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind, es sei denn, die Änderung wird durch eine Fachplanung mit landschaftspflegerischem Begleitplan ausgelöst.“

10. § 6a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „einschließlich des Netzes „Natura 2000,“ angefügt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „sowie der Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen“ angefügt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffe in die Natur) im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete), der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten,“

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die Beseitigung der Biotope naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Waldbiotope nach § 8 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes, der Feldraine, Gewässerränder, Gebüsche und Mergelkuhlen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „den in § 3 b genannten Anforderungen sowie“ eingefügt.

12. § 7a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird nach dem Wort „ausgeglichen“ wie folgt ergänzt:

„oder nicht in sonstiger Weise kompensiert werden können“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde. Ist Verursacher des Eingriffs eine Landesbehörde, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer Planfeststellung oder einer Genehmigung, die die Genehmigung nach Absatz 1 ersetzt, so entscheidet die dafür zuständige Behörde über den Eingriff im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Ist zuständige Entscheidungsbehörde ei-

ne oberste oder obere Landesbehörde, entscheidet sie im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme), dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein nicht oder nicht vollständig ausgleichbarer oder in sonstiger Weise kompensierbarer Eingriff wegen Vorrangigkeit nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zugelassen, hat der Verursacher eine Ausgleichszahlung für die verbleibenden Beeinträchtigungen nach § 8 b zu leisten, soweit die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen, die in sonstiger Weise kompensieren, dem Verursacher nicht möglich ist oder diese Maßnahmen ökologisch nicht sinnvoll sind. § 7 a Abs. 3 Nr. 2 findet keine Anwendung.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzverein“ ersetzt.

14. In § 9 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können von den Naturschutzbehörden auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannt werden, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 7 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn des Eingriffs durch den Verursacher oder einen Dritten durchgeführt worden sind (Ökokonto), wenn

1. die Maßnahmen den Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen Rechnung tragen;

2. die untere Naturschutzbehörde den Maßnahmen vor ihrer Durchführung zugestimmt hat;

Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(7) Die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden sind, werden in ein Verzeichnis bei der unteren Naturschutzbehörde eingetragen (Ausgleichsflächenkataster). Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen

1. die kleiner als 500 Quadratmeter sind,
2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird.

(8) Die untere Naturschutzbehörde hat Behörden und Einrichtungen des Landes sowie kommunalen Gebietskörperschaften Auszüge aus dem Kataster zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(9) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten kann das Nähere zu den Absätzen 6 und 7 durch Verordnung regeln; es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die Ökokontoführung;
2. die Bewertung der Maßnahmen.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Biotopverbundmaßnahmen“ die Worte „und ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

16. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „ als Teil der“ wird das Wort „lokalen“ eingefügt.

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Biotopverbund und vorrangige Flächen für den Naturschutz

- (1) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes können sein:
 1. festgesetzte Nationalparke,
 2. gesetzlich geschützte Biotope,
 3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 20 d (Natura 2000) und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
 4. weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks.
- (3) Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 1 Abs. 2 Nr. 13) sind die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche innerhalb und außerhalb des Biotopverbundes sowie weitere Flächen und Elemente gemäß Absatz 2 Nr. 4 nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung.
- (4) Für den Biotopverbund sind Flächen und Elemente nach Absatz 2 einschließlich von Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks auszuwählen und, soweit erforderlich, rechtlich zu sichern, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. Die Landschaftsrahmenplanung stellt die fachliche Eignung fest.
- (5) Mit Hilfe von Maßnahmen des Naturschutzes sind die Gebiete im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen, um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsflächen) und durch Verbin-

dungsflächen und Verbindungselemente so miteinander zu vernetzen, dass zusammenhängende Systeme entstehen können.

(6) Flächen und Elemente des Biotopverbundes sowie die weiteren vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Regionalplänen und in den Flächennutzungsplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 2 darzustellen.

(7) Die erforderlichen Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 16 Abs. 1 und § 29 a Abs. 3, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(8) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.“

18. § 15 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die folgenden Biotope sind unter besonderen Schutz gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen,
2. Wattflächen, Salzwiesen, Brackwasserröhrichte,
3. Priele, Sandbänke, Strandseen, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich,
4. Bruch-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder,
5. naturnahe oder natürliche Bach- und Flussabschnitte einschließlich ihrer Verlandungsbereiche, ihrer Ufer und der dazugehörenden uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, ihrer natürlichen oder naturnahen regelmäßig überschwemmten Bereiche und Altarme sowie Bachschluchten,

6. naturnahe oder natürliche Bereichen stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Verlandungs- und Überschwemmungsbereiche sowie Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer,
7. Heiden, Binnen- und Küstendünen,
8. Fels- und Steilküsten, Strandwälle und Steilhänge im Binnenland,
9. Trockenrasen und Staudenfluren,
10. sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.“

19. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „unbefugt außerhalb der Wege“ werden die Worte „oder dafür ausgewiesener Flächen“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Worte „der Leistungs- und“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 3 b und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt oder den Naturgenuss schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.“

21. § 19 wird wie folgt geändert.

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Natur“ die Worte „oder entsprechende Flächen bis 5 ha“ eingefügt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Worte „der Leistungs- und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Für den Fall der Bestandsminderung besteht die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen.“

23. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22

Aufgaben des Artenschutzes (zu § 39 Bundesnaturschutzgesetz)

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst insbesondere

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

24. Folgender § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(zu § 40 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 22 trifft die oberste Naturschutzbehörde außerdem geeignete Maßnahmen
1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
 2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere über den Schutz von Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, erlassen.“

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Verbot der Nummer 5 kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Es ist verboten,

1. Tiere oder
2. Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes

ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen

- 1 der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
 2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,
- zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(6) Soweit es aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlich ist, können die Naturschutzbehörden anordnen, dass in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte oder ausgesetzte Tiere und Pflanzen, die eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union darstellen, beseitigt werden. Die oberste Naturschutzbehörde kann das Nähere, insbesondere zum Verfahren und den betroffenen Arten durch Verordnung regeln.“

26. In § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, Ernährung und Tou-

rismus den besonderen Schutz weiterer wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, regeln, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den menschlichen Zugriff oder zur Sicherung der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke in dem jeweiligen Land erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.“

27. § 28 wird gestrichen.

28. § 29 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „eignen“ die Worte „und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,“ angefügt;

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„nach den Erfordernissen der Raumordnung für den Tourismus vorgesehen ist;“

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältigen Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,“

d) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“

29. § 35 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ wird durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

bb) Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Eine Sondernutzung auf gemeindefreiem Gebiet ist nur nach Zustimmung des Staatlichen Umweltamtes zulässig.“

- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet wird. Der zuständigen Landesbehörde gegenüber gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die neuen Absätze 4 bis 7.

c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.“

d) Im neuen Absatz 7 werden nach den Worten „öffentlichen Rechts“ ein Komma und die Worte „sonstigen Naturschutzstiftungen“ eingefügt.

31. § 42 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „persönlich beschränkten“ werden durch die Worte „beschränkt persönlichen“ ersetzt.

32. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird gestrichen und durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

33. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ gestrichen und durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

34. Die Bezeichnung des Unterabschnittes 2 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2

Beteiligung der anerkannten Vereine im Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe“

35. § 51 wird neu gefasst:

„§ 51

Anerkannte Vereine, Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung eines Vereines wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und

6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 6 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten ausgesprochen.

(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 4 a bis 6,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 (sonstige FFH-relevante Pläne) des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 20 d Abs. 2,
6. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
7. bei Plangenehmigungen, die von Landesbehörden erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b des Bundesfernstraßengesetzes vorgesehen ist.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten kann durch Verordnung festlegen, dass

1. die Mitwirkung anerkannter Vereine auch in anderen Verfahren erfolgt, soweit die Mitwirkung auf landesrechtlichen Vorschriften beruht sowie
2. in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.“

36. § 51 a bis c sowie § 52 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Verband“ und „Naturschutzverband“ in ihrer unterschiedlichen sprachlichen Form werden jeweils durch das Wort „Verein“ in der sprachlich zutreffenden Form ersetzt.

37. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Angaben „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Angaben „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieses Gesetzes“ ersetzt.

38. § 51 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angaben „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

39. § 51c wird wie folgt gefasst:

„Ein nach § 51 anerkannter Naturschutzverein kann in den Fällen des § 61 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen. Die weiteren Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfe ergeben sich aus § 61 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

40. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden jeweils durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

41. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „untere Naturschutzbehörde“ werden die Worte „mit Ausnahme von Verordnungen nach § 18“ eingefügt.

42. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 11“ durch die Bezeichnung „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 12“ ersetzt.
- b) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„entgegen § 24 Abs. 5 Tiere oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ohne die erforderliche Genehmigung in der freien Natur ansiedelt oder aussetzt,“
- c) In Nummer 13 wird die Angabe § 24 Abs. 1 Nr. 5 durch die Angabe § 24 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt.
- d) In Nummer 14 wird die Angabe § 24 Abs. 1 Nr. 6 durch die Angabe § 24 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt

43. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Übergangsvorschrift

Für die vom Land nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannte Vereine gilt § 51 ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend, soweit die Vereine auf Grund von § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des bis zum 3. April 2002 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund von landesrechtlichen Regelungen im Rahmen des § 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zur Mitwirkung befugt sind. Für Verwaltungsakte, die auf Verwaltungsverfahren beruhen, die vor dem 3. April 2002 begonnen worden und nicht in § 61 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten die bis zu diesem Tag geltenden landesrechtlichen Regelungen über die Rechtsbehelfe von Vereinen fort.“

Unterschriften

Stand : 15.10.2002.

Kurzbegründung

Zu Nr. 1: a) Übernahme aus § 1 BNatSchG ohne Änderung

Die Neufassung orientiert sich in ihrem Eingangsteil an Art. 20 a GG. Die Verantwortung für künftige Generationen soll unterstreichen, dass aktuelle Nutzungsinteresse des Menschen nicht allein im Vordergrund stehen. Klargestellt wird, dass der Mensch sich von einer sittlichen Verantwortung für Natur und Umwelt leiten lassen soll.

Der Maßnahmenkatalog des § 1 zur Erreichung der Ziele umfasst nunmehr neben dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung auch die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Damit wird kein neues Instrument geschaffen, sondern der schon nach bisherigem Recht zur Verfügung stehende Katalog der Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird erstmals auch in der Zielbestimmung des Gesetzes vollständig dargestellt.

Die Wiederherstellung knüpft an einen früheren, nicht mehr existenten Zustand an. Ob dieser Zustand wiederhergestellt werden soll, lässt sich nur im konkreten Einzelfall feststellen, was auch im Hinblick auf die Frage gilt, welcher frühere Zustand gemeint ist. Insofern ist auch der Begriff des „soweit erforderlich“ zu verstehen.

In Nr. 1 ist neben dem Begriff der Leistungs- auch der Begriff der Funktionsfähigkeit genannt. Dieser Bezug ergibt sich aus der Orientierung des Zielekataloges des § 1 an den künftigen Generationen. Die Erhaltung von Natur und Umwelt für die künftigen Generationen bedingt die langfristige ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Hierbei sind Leistungs- und Funktionsfähigkeit eng miteinander verknüpft.

In Nr. 2 wird unter Berücksichtigung des Umweltpflegeprinzips klargestellt, dass anstelle kurzfristiger Nützlichkeitsüberlegungen Ziel sein muss, die „Nachhaltigkeit“ der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu sichern, was die Bewahrung der ökologischen Stabilität, insbesondere ihre Regenerationsfähigkeit voraussetzt.

Nr. 3 enthält die bekannte Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung der Lebensräume und Lebensstätten.

In Nr. 4 wird ausdrücklich der Erholungswert von Natur und Landschaft in die Zielbestimmung integriert.

b)

aa) Übernahme aus § 2 Abs. 1 BNatSchG:

Die Grundsätze konkretisieren die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Konkretisierungen haben 2 Bedeutungen: einerseits sind sie Maßstäbe und Interpretationshilfen bei der praktischen Anwendung des Instrumente des Naturschutzrechts, andererseits stellen sie wichtige Maßstäbe für die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Fachrecht dar.

Da die Grundsätze des BNatSchG nicht unmittelbar gelten, wird auf sie im Landesrecht pauschal verwiesen. Da nach § 2 Abs. 3 BNatSchG die Länder die Grundsätze ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen können, können die bisherigen Grundsätze erhalten bleiben.

bb) Änderung zur Klarstellung der Abgrenzung zwischen den „vorrangigen Flächen“ und den Flächen des gesamten Biotopverbundes. Weitere Ausführungen bei § 15.

cc) Übernahme aus § 2 Abs. 2 BNatSchG ohne Änderung: durch die Bestimmung sollen internationale und gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Naturschutzes verdeutlicht werden.

Zu Nr. 2 : Übernahme aus §§ 6 Abs. 3 und 12 BNatSchG

Erforderlich ist u.a., Maßnahmen zur Förderung des Verantwortungsbewusstseins für ein pflegliches Verhalten in Natur und Landschaft und im Umgang mit den Naturgütern zu erlassen. Dazu gehört die Entwicklung und die Verwendung von Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträgern, was in Schleswig-Holstein bereits weitgehend gewährleistet ist.

Die Umweltbeobachtung geht auf Anregungen des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen aus dem Sondergutachten aus dem Jahre 1990 sowie dem Entwurf für ein Umweltgesetzbuch aus dem Jahr 1998 zurück. Im Hinblick auf komplexere umweltpolitische Fragestellungen und knapper werdende personelle und finanzielle Ressourcen ist eine Optimierung der Beobachtungsprogramme erforderlich. Die Begründung neuer oder eine Änderung bestehender Zuständigkeiten ist mit der Regelung nicht beabsichtigt.

Umweltbeobachtung ist im Übrigen auch ein Instrument der Erfolgskontrolle, um etwa Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand der Natur zu ermitteln.

Zu Nr. 3 a) und b): Übernahme aus § 7 BNatSchG sowie § 57 Abs. 1 BNatSchG (zur Erholung)

Wegen der schon bestehenden weitgehenden Deckung zwischen § 7 BNatSchG und § 3 a LNatSchG war nur eine kleine Ergänzung vorzusehen.

Zu Nr. 4: Es handelt sich um die § 5 BNatSchG-Umsetzung in enger Anlehnung an den Wortlaut der Bundesregelung, auch unter Berücksichtigung der Protokollnotizen aus dem Vermittlungsverfahren. Die Bezüge auf fachliche Aussagen (z.B. erosionsgefährdete Gebiete oder Gebiete mit hohem Grundwasserstand) sind durch die im Anhang befindlichen Definitionen erfolgt.

Im Einzelnen: Die Inhaltsbestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes Gute fachliche Praxis soll durch inhaltliche naturschutzfachliche Vorgaben im LNatSchG konkretisiert werden. Sie sind eng an den Formulierungen des BNatSchG angelehnt.

Zu Abs. 1 und 2: Die Regelungen erkennen einerseits die besondere Bedeutung, aber auch die besondere Verpflichtung der Land- Forst- und Fischereiwirtschaft an. Absatz 2 stellt klar, dass nicht jede Nutzungsbeschränkung, die über das Maß der guten fachlichen Praxis hinausgeht, ausgeglichen werden muss. Typische Beispiele für auszugleichende Beschränkungen können sein: Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Auflagen für Mahdzeitpunkte, Beweidungsdichten und Bodenbearbeitung.

Zu Abs. 3: hier werden Anforderungen beschrieben, die nicht aus der in Abs. 4 geregelten guten fachlichen Praxis heraus geboten sind. Vielmehr sind es Vorgaben, die freiwillig oder auf Basis von Förderungen erfolgen, um die genannten Ziele zu errei-

chen. Die Veröffentlichung der naturraumbezogenen Mindestdichte hat den Sinn, sehr spezifisch regional Anforderungen festzusetzen, die in einem längeren Prozess anschließend für die einzelnen Betriebe umgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist u.a. das Verzeichnis naturraumbezogener Kleinstrukturen der Biologischen Bundesanstalt für Agrar- und Forstwirtschaft, was in anderem Zusammenhang (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, gemeinde – und nicht kreis- oder betriebsbezogen) erarbeitet wurde.

Das Verfahren sieht eine Beteiligung der maßgeblich Betroffenen vor, um die Inhalte frühzeitig transparent zu machen. Es handelt sich um ein neues Planungsinstrument, was mit der erforderlichen Flexibilität im Hinblick auf Entscheidungen der EU (Kofinanzierung der sog. 2. Säule) reagieren soll.

Zu Abs. 4: Hier werden die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Einzelnen niedergelegt, wobei die Zuständigkeiten zwischen Naturschutz – und Landwirtschaftsbehörden geteilt sind: Die Zuständigkeiten für die Überwachung sind zwischen Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden aufgeteilt, um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden. Die Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere hinsichtlich der schlagspezifischen Dokumentation (§ 3b Abs. 4 Nr. 7) erfolgt auf fachrechtlicher Grundlage durch die Ämter für ländliche Räume. Für die Überwachung der naturschutzrelevanten Gebote und Verbote (insbesondere nach § 3b Abs. 4 Nr. 2,3, und 5) sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Inhaltlich können auch die Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung vom 7.9.2000, erarbeitet vom Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus, der Landwirtschaftskammer und dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten herangezogen werden.

Nr. 1 beinhaltet Anforderungen an die standortangepasste Nutzung, die in den vergangenen Jahrzehnten, auch auf Grundlage der EU-Agrarpolitik, häufig zu wenig beachtet wurde. Es handelt sich um eine Übernahme aus dem Bundesrecht.

Nr. 2: bedeutet neben dem Schutz der Biotop nach §§ 15 a und b auch einen Schutz der Biotop nach § 7 Abs. 2 Nr. 12, der an dieser Stelle besonders erwähnt wird, um alle Anforderungen in einer Bestimmung zu konzentrieren.

Nr. 3: Vernetzungselemente (auch nach Absatz 3) sollen erhalten und vermehrt werden, weil sie einen wesentlichen Baustein für das Funktionieren des Biotopverbundsystems darstellen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist bei der Landbewirtschaftung für den Erhalt und ggf. auch für die Vermehrung von Landschaftselementen ein Beitrag zu leisten.

Insbesondere vertragliche Möglichkeiten spielen hier eine Rolle.

Nr. 4 fordert ein ausgewogenes Verhältnis von Tierhaltung zum Pflanzenbau. So kann hier auch der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke der Gülleabnahme eine wichtige Bedeutung haben.

Nr. 5 bedeutet ein Verbot des Grünlandumbruchs auf den genannten Flächen. Die Flächen sind im Einzelnen in der Anlage zu diesem Gesetz definiert. Fachlich wird dies damit begründet, dass eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten gerade auf diese Grünlandstandorte angewiesen sind, eine Ackernutzung würde zu erheblichen Arten- und Lebensraumverlusten führen. Vgl. auch die Ergänzung von § 7 LNatSchG.

Hinsichtlich der erosionsgefährdeten Hänge ist auf die Schwierigkeit einer verallgemeinerungsfähigen Definition hinzuweisen, wobei die Winderosion für die Festlegung von erosionsgefährdeten Hängen von untergeordneter Bedeutung ist. Hinsichtlich der erosionsgefährdeten Hänge ist auf die Schwierigkeit einer verallgemeinerungsfähigen Definition hinzuweisen. Für die Erfassung der Wassererosion bedarf es der Festlegung einer tolerierbaren Bodenabtragsrate. Diese ist für Schleswig-Holstein mit 1,7 Tonnen pro Hektar und Jahr zu beziffern. Sie entspricht der durchschnittlichen natürlichen Bodenbildungsrate im Land. Zur Ermittlung der tatsächlichen Bodenmaterialabtragsrate wird auf die Anlage 3 verwiesen. Hier wird mit Hilfe der allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) unter Zuhilfenahme landesspezifischer Faktoren der durch Wassererosion verursachte jährliche Bodenabtrag abgeschätzt

Hinsichtlich der Qualifizierung der Winderosion liegen zwar Verfahren vor, die jedoch im Einzelfall einer Evaluierung bedürfen.

Nr. 6 verbietet eine übermäßige Nutzung, was auch im Interesse der Landwirtschaft selbst ist.

Nr. 7, zur Einführung der Schlagkartei: Sie ermöglicht die Beobachtung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis und fördert den effizienten Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Stellungnahme des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen vom 6.3.2001 zum Entwurf BNatSchG). Für besonders bedeutsam wird die Berücksichtigung kritischer Eintragsraten („critical loads“) für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphat gehalten. Der SRU empfiehlt im Übrigen eine Ahndung über Bußgeldbestimmungen bei Abweichen von guter fachlicher Praxis, was über das Fachrecht bzw. die Durchführung diese Bestimmungen durch die Landwirtschaftsbehörden gewährleistet ist. Zur weiteren

Darstellung flächenspezifischer Anforderungen der guten fachlichen Praxis in der Landschaftsplanung vgl. SRU Sondergutachten ländliche Räume, 1996, Tz. 145 ff.

Die Pflicht zur schlagspezifischen Dokumentation wird ab einer Untergrenze von 8 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeführt. Ein Schlag wird definiert als eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart, bei Gemengen und Grünland der gleichen Pflanzenarten bestellte Fläche. Den Schlägen werden Bewirtschaftungseinheiten gleichgestellt (aus Protokollnotizen Vermittlungsausschuss).

zu Nr. 5 (Begriffsbestimmungen): Übernahme aus § 10 BNatSchG, weil es sich nicht um eine unmittelbar geltende Bundesvorschrift handelt (vgl. § 11).

Zu Nr. 6: a) Umsetzung von § 14 Abs. 2 BNatSchG

Die gebotene Berücksichtigung der Grundzüge der Landschaftsplanung in den jeweiligen Fachplanungen und Verwaltungsverfahren soll gesetzlich verankert werden.

b) Umsetzung von § 17 BNatSchG: Der zusätzliche Bezug auf das Europäische Netz Natura 2000 ist insbesondere bei länderübergreifenden Planungen zweckdienlich.

Zu Nr. 7: Redaktionelle Anpassung an die neue Bundesbestimmung; Ergänzung der Beteiligung um den Landessportverband, insbesondere in Umsetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 15 (frühzeitige Beteiligung bei Maßnahmen).

Zu Nr. 8: Redaktionelle Anpassung an die neue Bundesbestimmung; Ergänzung der Beteiligung um den Landessportverband, insbesondere in Umsetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 15 (frühzeitige Beteiligung bei Maßnahmen),

Zu Nr. 9: a) aa) Zur Klarstellung, dass beide Planwerke gemeint sind;

bb) Umsetzung von § 16 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG: Das Flächendeckungsprinzip der Landschaftsplanung kann in Einzelfällen durchbrochen werden. Zur planungsrechtli-

chen Sicherung kann auch ein Flächennutzungsplan ausreichen. Auch andere Sicherungen sind möglich (Regionalplanung, so Begründung zum Bundesentwurf).

b) Redaktionelle Anpassung an die neue Bundesbestimmung; Ergänzung der Beteiligung um den Landessportverband, insbesondere in Umsetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 15 (frühzeitige Beteiligung bei Maßnahmen).

c) Umsetzung von § 16 Abs. 1 S. 2 BNatSchG mit Zusatz hinsichtlich der Fachplanung, die keine Fortschreibung erfordert.

Zu Nr. 10: a) Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 4 d) BNatSchG: Der zusätzliche Bezug auf das Europäische Netz Natura 2000 ist zweckdienlich.

b) Folgeänderung von § 3 b Abs. 3 LNatSchG als nachrichtliche Übernahme der im Amtsblatt festgesetzten Mindestdichten.

Zu Nr. 11 a) Umsetzung von § 18 Abs. 1 BNatSchG, wobei wie bisher eine Reihe von täglichen Wirtschaftsweisen nicht der Eingriffsregelung unterfallen. Dies betrifft auch Drainagearbeiten, etwa zur Unterhaltung bestehender Rohrsysteme. Im Gegensatz zur bisherigen Begriffsbestimmung wird nicht mehr auf eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung, sondern allein auf eine „erhebliche“ Beeinträchtigung abgestellt. Eine Rechtsänderung ist damit nicht bezweckt, sondern im Interesse des einheitlichen Sprachgebrauchs derselbe tatbestandsmäßige Anknüpfungspunkt gewählt wie in den Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

b) Eingriffsregelung

aa) Umsetzung von § 5 Abs. 4 BNatSchG (insbes. Grünlandflächen, § 3 b Abs. 4 Nr.- 5) durch Einbeziehung in die Eingriffsregelung (Positivkatalog); vgl. im Einzelnen die Definitionen am Ende der Begründung. Aus Naturschutzsicht geht es nicht nur darum, die stofflichen Umweltbelastungen durch den Grünlandumbruch zu vermeiden, sondern gerade auch um die Sicherung von Lebensräumen für bestimmte Tiere und Pflanzen. Durch die Ackernutzung auf solchen problematischen Standorten kann es zu irreversiblen Schäden für diese Lebensräume kommen und zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften.

bb) Umsetzung von § 5 Abs. 4 BNatSchG / § 3 b Abs. 4 Nr. 2 LNatSchG (inbes. Landschaftselemente) durch Einbeziehung in die Eingriffsregelung (Positivkatalog); vgl. Definitionen am Ende der Begründung.

c) Umsetzung von § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG: Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr auch das LNatSchG Anforderungen an die gute fachliche Praxis enthält.

Zu Nr. 12: a) Umsetzung der neuen Abwägungsklausel nach § 19 Abs. 3 BNatSchG. (Hinweis: § 7 a Abs. 3 Nr. 3 betrifft auch Vorschriften nach Art. 5 VogelschutzRili und Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie, wenn Abweichung nach Art. 9 VRL und 16 FFH-Richtlinie nicht zulässig ist).

b) Satz 3 ist neu wegen der neuen Regelung in § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG. Die verschärften Zulassungsvoraussetzungen in den genannten Fällen entsprechen den bewährten Regelungen aus Bayern (Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) und Brandenburg (§ 13 Abs. 2 LNatSchG). Damit soll ein Beitrag zur Stärkung der Artenvielfalt geleistet werden.

c) Die Neufassung dient einerseits der Vereinfachung des Verfahrens und ermöglicht andererseits durch die Streichung des § 7 a Abs. 6 Nr. 1 eine klarere Zuordnung bei Baugenehmigungsverfahren: Hier stehen Baugenehmigung und naturschutzrechtliche Genehmigung (Eingriffs- und Ausgleichsfragen) nebeneinander und werden gemeinsam ausgehändigt.

Zu Nr. 13: a) Absatz 2 enthält die Umsetzung des neuen Vorrangs für den Ausgleich gegenüber der sonstigen Kompensation

b) Die Änderung betrifft die neue Systematik für den Ausgleich/Ersatz und die Ausgleichszahlung. Der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist dabei enger als bei den übrigen Kompensationsmaßnahmen zu verstehen.

c) Redaktionelle Änderung wg. der Neuregelung des § 29 BNatSchG (alt)

Zu Nr. 14:

Grundlage ist § 19 Abs. 4 BNatSchG. Die Regelungen betreffen nur Aufwertungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, nicht alte Maßnahmen. Der behördliche

Aufwand kann gering gehalten werden, wenn auf die Darstellungen der Landschaftspläne Bezug genommen wird, etwa in Bezug auf die auszuwählenden Flächen und Aufwertungsmöglichkeiten.

Die Begrenzung auf 500 Quadratmeter für die Darstellung im Kataster ist allein verwaltungsökonomisch begründet, auch Maßnahmen auf kleineren Flächen sind nach Absatz 6 anrechenbar. Die Regelungen sind an die Vorschriften in Nordrhein-Westfalen angelehnt.

Zu Nr. 15

a) Umsetzung des § 31 BNatSchG: Ziel der Änderung ist der Erhalt der Lebensraumfunktion und die Weiterentwicklung in Bezug auf viele oberirdischen Gewässer. Die besondere Bedeutung der Regelung wird durch NATURA 2000, die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EWG und den in § 15 geregelten Biotopverbund unterstrichen. Die Spezialregelungen des § 38 a LWG (geplant) bleiben unberührt, Abgrenzungsprobleme sollen vermieden werden: § 38 a LWG ist einschlägig, wenn die Bewirtschaftungsziele nach es erfordern und das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gilt die allgemeine Regelung des § 11 LNatSchG mit dem Bauverbot, das allerdings nicht dem Verbot des Eintrags aus diffusen Quellen dient. Da der Kern des § 31 BNatSchG der Lebensraumschutz und nicht die Eintragsverbote ist, ist das dann alle Gewässer betreffende Bauverbot ausreichend. Die Weiterentwicklung der Gewässer für großräumige Vernetzungsfunktionen kann über die Landschaftsplanung erfolgen.

b) Folgeänderung aus der neuen Paragrafenreihenfolge des BNatSchG (alt § 9).

Zu Nr. 16: Klarstellung, da es ein europaweites, ein landesweites und ein lokales Biotopverbundsystem gibt.

Zu Nr. 17: Änderung wg. der neuen Begriffe nach § 3 BNatSchG. Biotopverbundflächen stellen gegenüber vorrangigen Flächen den größeren Flächenanteil dar. Es wird klargestellt, dass vorrangige Flächen auch außerhalb des Biotopverbundes liegen können.

Zu den vorrangigen Flächen zählen jenseits der Biotopverbundflächen nach Abs. 2 folgende Bereiche:

1. im Rahmen des § 15 a und b geschützte Biotope, die nicht Bestandteile des Biotopverbundsystems sind,
2. Naturschutzgebiete, die nicht Bestandteile des Biotopverbundsystems sind,
3. Entwicklungsgebiete und geplante Naturschutzgebiete, die nicht Bestandteile des Biotopverbundsystems sind.

Bei der Übernahme des § 3 BNatSchG in § 15 LNatSchG entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf. Vorrangige Flächen dienen der planerischen Sicherung aller für den Naturschutz relevanten Flächen.

Zu Nr. 18: Umsetzung von § 30 BNatSchG, zu den neuen Biotoptypen:

1. regelmäßig überschwemmte Bereiche: mindestens 1 pro Jahr Überschwemmung wegen der dabei besonderen Folgen für die Artenzusammensetzung in Abgrenzung zu nur gelegentlich überschwemmten Bereichen nach § 7 Abs. 2 Nr. 9; in S.H. Konkretisierung über Biotopverordnung (Vegetation).
2. Seegraswiesen und sonstige Makrophytenbestände: Auf lockeren Sedimenten im marinen Flachwasserbereich wachsen in der tidenbeeinflussten Nordsee Seegraswiesen (*Zostera* sp.). Die Tiefengrenze ist durch den Lichtfaktor (somit auch von der Wasserverschmutzung abhängig) bedingt. Sonstige marine Makrophytenbestände finden sich auf Hartsubstraten, hauptsächlich als Bestände von Braunalgen (Gattungen *Laminaria* und *Fucus*), auch von Rot- und Grünalgen. Auf Schlick und Sandböden finden sich Rotalgen oder in der Ostsee Bestände von Salden (*Ruppia* spp.).

In den gesetzlichen Schutz einbezogen sind die mehrjährigen oder in Abständen regelmässig wiederkehrenden flächigen Vorkommen von Seegrasarten- ohne großflächig vorkommende Einzelpflanzen - oder anderer großblättriger Meerespflanzen. Das alleinige Vorkommen fädiger Grün- und Braunalgen (z.B. *Pilayella*) sowie dünn-schichtig blättrige Grünalgen (z.B. *Ulva*, *Enteromorpha*), begründet keinen gesetzlichen Biotopschutz im Sinne „sonstiger mariner Makrophytenbestände“.

3. Riffe: Vom Meeresboden aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs des Sublitorals (Fläche unter Seekartennull – MSpNW – in der Regel bis ca. 15 m Tiefe) und des Litorals, häufig von Großalgen und Muscheln bewachsen, vor allen in der Ostsee auch mit höheren Pflanzen. Eingeschlossen sind sowohl das Felswatt,

Riffe entlang der Felsküsten als auch im freien Meer aufragende Riffe. Riffe können aus Felsen, Felsblöcken oder Moränenverwitterungsmaterial aufgebaut sowie biogenen Ursprungs sein (z.B. Sabellaria-Riffe, natürliche Miesmuschelbänke). In den Muschelkulturbezirken und sonstigen Muschelkulturanlagen entstandene oder entstehende von Menschenhand angelegte Riffe sind nicht als natürliche Riffe im Sinne des Gesetzes anzusprechen.

Die nachhaltige und naturschonende Muschelressourcennutzung im Rahmen von Programmen gemäß § 40 des Landesfischereigesetzes führt in der Regel nicht zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Miesmuschelbänken und steht damit dem Schutz biogener Riffe nicht entgegen.

4. Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche: es handelt sich um vegetationsarme Bereiche des Meeresbodens und der Küste, die aus Kies, Grobsand oder leeren, z.T. zerriebenen Muschelschalen (Schill) bestehen. Typisch ist eine artenreiche tierische Besiedlung. Ob der jeweilige Lebensraum als „artenreich“ einzustufen ist, kann nur qualitativ beurteilt werden und muss im Einzelfall entschieden werden. Die Artenzahl des Makrozoobenthos sollte gegenüber der in Bezug auf Korngrößen vergleichbaren Sedimenten sonst üblichen Zahl deutlich erhöht sein. Eingeschlossen sind einjährige und mehrjährige Spülsäume auf Kies- Grobsand- und Schill-Bereichen außerhalb von festgesetzten Häfen, Badestrand – oder sonstigen Sondernutzungsbereichen, die Lebensraumtypen als Biotope von gemeinschaftlichen Interesse (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) aufweisen. Das verrottende Pflanzenmaterial der Spülsäume (darunterliegend oft Schill oder Gobkies), weist üblicherweise eine arten- bzw. individuenreiche eigenständige Tierwelt auf. Die Einbeziehung der Spülsäume trägt den Zielen nach Art 3 der Richtlinie 92/43/EWG Rechnung. Einzubeziehende Spülsäume sind geprägt von Meersengesellschaften oder anderer andauernd, salzertragender und nitrophiler Vegetation. Hier ist in der Regel von einem hohen Artenreichtum auszugehen.
5. Schluchtwälder: meist in steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuße von Steilwänden und Felsabbrüchen wachsende Laub- und Mischwälder.
6. Altarme fließender Gewässer: abgeschnittene Altwasser.
7. Stehende oder fließende Gewässer selbst: wenn es natürlich oder naturnah ist, dann fällt auch das gesamte Gewässer unter den Biotopschutz.

8. Binnenlandsalzstellen: salzgeprägte Lebensräume des Binnenlandes im Bereich von Salz- und Solquellen oder natürlich zu Tage tretenden Salzstöcken; in S.H. an nur wenigen Stellen in Quellbereichen.

Zu 19: Erweiterung, dass auch jenseits der Wege in besonders ausgewiesenen Flächen ein Betreten von Naturschutzgebieten zulässig sein kann.

Zu Nr. 20 a) und b): Umsetzung der neuen Begrifflichkeiten in § 26 BNatSchG („Leistungs- und Funktionsfähigkeit“).

Zu Nr. 21: Umsetzung von § 28 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Nr. 22 a) Redaktionelle Änderung wegen der Umsetzung von § 29 BNatSchG.

b) : Umsetzung von § 29 Abs. 2 BNatSchG: Im Einzelfall bestehen weiterhin zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Möglichkeiten für Befreiungen.

Zu Nr. 23: Umsetzung von § 39 BNatSchG (§ 22);

Zu Nr. 24: Umsetzung von § 40 BNatSchG (§ 22 a, allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz).

Zu Nr. 25: Umsetzung von § 41 Abs. 3 BNatSchG iVm. § 41 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen).

Zu Nr. 26: Umsetzung von § 40 Abs. 2 BNatSchG, Verordnungsermächtigung

Zu Nr. 27: Redaktionelle Änderung, weil § 25 BNatSchG (alt) komplett entfallen ist.

Zu Nr. 28: Umsetzung von § 27 BNatSchG.

Zu Nr. 29 (Sondernutzung am Meeresstrand): Die Delegation entspricht den Beschlüssen zur Funktionalreform.

Zu Nr. 30:

a) und b): Vorbild der Regelung ist § 4 Abs. 3. des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl. 1961, S. 1097), wonach das im Interesse der Allgemeinheit beruhende siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht gegenüber Vertragspartnern geschützt werden sollte, die es durch Berufung auf die Nichtigkeit des Kaufvertrages auszuschalten beabsichtigen.

c) Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an das zum 1.1.2002 durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26. November 2001 (BGBl. S. 3138) geänderte Bürgerliche Gesetzbuch.

d) Die Änderung erfolgt wegen der Notwendigkeit, auch sonstige Naturschutzstiftungen in den Kreis der Vorkaufsrechtbegünstigten einzubeziehen.

Zu Nr. 31: Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 32: Redaktionelle Anpassung an die neuen Bundesbestimmungen zur Mitwirkung von Vereinen (Verbändebeteiligung), wobei die wesentliche Änderung durch die bundesweite Einführung der (in Schleswig-Holstein bereits in § 51 c geregelten) Verbandsklage erfolgt ist.

Zu Nr. 33: Redaktionelle Anpassung an die neuen Bundesbestimmungen zur Verbändebeteiligung, s.o.

Zu Nr. 34: Redaktionelle Anpassung an die neuen Bundesbestimmungen

Zu Nr. 35: Umsetzung von § 60 BNatSchG, Beteiligungsrechte für von den Ländern anerkannte Vereine.

Zu Nr. 36: Redaktionelle Anpassung in den genannten Vorschriften an die neuen Bundesbestimmungen zur Verbändebeitilgung, s.o.

Zu Nr. 37: Redaktionelle Anpassung in den genannten Vorschriften an die neuen Bundesbestimmungen zur Verbändebeitilgung, s.o.

Zu Nr. 38: Redaktionelle Anpassung in den genannten Vorschriften an die neuen Bundesbestimmungen zur Verbändebeitilgung, s.o.

Zu Nr. 39: Redaktionelle Anpassung in den genannten Vorschriften an die neuen Bundesbestimmungen zur Verbandsklage, s.o.

Zu Nr. 40: Redaktionelle Anpassung in den genannten Vorschriften an die neuen Bundesbestimmungen zur Verbändebeitilgung

Zu Nr. 41: Befreiungen durch die untere Naturschutzbehörde bei Landschaftsschutzverordnungen sollen keiner Zustimmung des LANU mehr bedürfen (Verwaltungsvereinfachung).

Zu Nr. 42: a) Redaktionelle Anpassung wg. der Erweiterung der Eingriffsregelung.

b) bis d): Neufassung wg. der Änderung in § 24.

Zu Nr. 43: Aufgrund der bestehenden Anerkennungen nach § 29 BNatSchG – alt – muss eine Folgeregelung für die Fortgeltung dieser Anerkennungen auch nach neuem Recht getroffen werden (Bund/Land).

1. Definitionen und Erläuterungen der in § 3 b Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 9 genannten Begriffe (nicht abschließend)

erosionsgefährdete Hänge: solche Lagen, die von Abtrag durch Wind oder Wasser gekennzeichnet sind, vgl. auch die Darstellungen zu diesen Bereichen in Landschaftsrahmenplänen.

Überschwemmungsgebiete: Gebiete nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LWG, d.h. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen sowie nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 LWG für neue, durch Verordnungen festgelegte Überschwemmungsgebieten, in denen nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 LWG auch der Grünlandumbruch verboten ist.

Standorte mit hohem Grundwasserstand: sind Standorte, deren Grundwasserstände in der Zeit von April bis Oktober bei mindestens 40 cm unter Geländeoberfläche stehen, was einen Wasserstand von 50 cm im Sommer und ca. 20 cm unter Geländeoberfläche im Winter bedeutet.

Moore sind Standorte, deren Bodenprofile aus mindestens 30 cm mächtigen Torfablagerungen bestehen, deren Anteil an organischer Substanz größer als 30 Gew.% ist, wobei eine mineralische Deckschicht von geringer als 20 cm vorhanden ist und die Grundwasserstände den Standorten mit hohem Grundwasserstand entsprechen.

Grünlandumbruch: ist jede flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat – oder Direktsaatverfahren:

2. Definitionen und Erläuterungen der in § 7 Abs. 2 Nr. 12 genannten Biotope

- a) Alleen: Baumreihen aus relativ gleichartigen Bäumen an öffentlichen Straßen und privaten Verkehrsflächen, die einen gleichmäßigen Abstand zur Straße haben; Mindestlänge: 25 Meter

landschaftsbestimmende Einzelbäume: gem. Definition im Knickerlass, Ziffer 1.4

b) naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldparzellen: mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, Mindestgröße: 100m²;

Altholz, Lichtungen, Waldwiesen, Waldsümpfe, Saumbiotop anhand der Vegetation, Struktur erkennbar.

Gebüsche: Mindestgröße: 100 m²

c) Gewässerränder: Mindestlänge 25 Meter

Feldraine: Mindestlänge: 25 Meter

d) Mergelkuhlen; Tümpel; Weiher und andere stehende Kleingewässer: vgl. Biotopverordnung

3. Bewertungsverfahren für erosionsgefährdete Hänge, vorgesehen für die Verordnung nach § 3 b Abs. 4